

BVGer D-6123/2023 vom 29. November 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-11-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6123_2023

FR: TAF D-6123/2023 du 29 novembre 2023

IT: TAF D-6123/2023 del 29 novembre 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und auch hier – endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen (Art. 5 VwVG) des SEM (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31–33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 105 und 108 Abs. 2 AsylG, Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schrifttenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Das SEM führte zur Begründung seines Entscheids aus, dass es die Verbindung der Angreifer in der Messerstecherei zur der AKP oder der MHP für unglaubhaft und die übrigen Vorbringen als flüchtlingsrechtlich nicht relevant erachte. Zwar zweifle es nicht daran, dass der Beschwerdeführer tatsächlich einer Messerattacke ausgesetzt gewesen sei, jedoch seien seine Angaben, dass der Angriff auf ein gezieltes Vorgehen des Staates und der Parteien AKP und MHP gegen ihn aufgrund der politischen Ansichten von ihm und seinem Vater zurückzuführen sei, unsubstantiiert und nicht in einer Weise begründet, die als glaubhaft angesehen werden könne. So habe er angegeben, dass er seine Angreifer nicht

kenne und über ihren politischen Hintergrund lediglich durch seinen Onkel, seine D-6123/2023 Seite 5 Freunde und den Quartiersvorsitzenden informiert worden sei, obwohl auch diese die Täter nicht hätten identifizieren können (...). Dabei sei der Beschwerdeführer selbst nie politisch aktiv gewesen (...). Auch sei gegen ihn nie eine Anzeige aufgrund seiner Beiträge in den sozialen Medien erstattet worden (...). Vor diesem Hintergrund würden seine Ausführungen betreffend die Angreifer den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht genügen. Weiter handle es sich bei der zwar schwerwiegenden Messerattacke um einen einmaligen Vorfall, den der Beschwerdeführer nie zur Anzeige gebracht habe. Auch die übrigen Schikanen erreichten nicht die notwendige Intensität, um flüchtlingsrechtlich relevant im Sinne von Art. 3 AsylG zu sein. Die verschiedenen Vorfälle erstreckten sich über mehrere Jahre und seien – bis auf die Messerstecherei – nicht besonders schwerwiegend gewesen. Entsprechend sei auch die Furcht, in naher Zukunft flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung ausgesetzt zu sein, unbegründet. Demnach sei die Flüchtlingseigenschaft zu verneinen und das Asylgesuch abzulehnen. Den Vollzug der Wegweisung erachtete das SEM als durchführbar. Der eingeholte medizinische Bericht zeige, dass der Beschwerdeführer körperlich und psychisch gesund sei. Ausserdem sei er jung, gut ausgebildet und verfüge über Arbeitserfahrung. Der Vollzug der Wegweisung in die vom Erdbeben betroffenen Gebiete sei ferner nicht mehr generell unzumutbar. Der Beschwerdeführer habe nach dem Erdbeben wieder bei seiner Grossmutter leben können und verfüge weiterhin über ein tragfähiges familiäres Beziehungsnetz. Daher sei hier nicht von einer erdbebenbedingten existentiellen Notlage auszugehen.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer entgegnete in der Rechtsmittelschrift, er erfülle sehr wohl die Flüchtlingseigenschaft. Die Vorinstanz habe die dargelegte Situation nicht richtig beachtet. Aufgrund seines Vaters sei er stigmatisiert und es drohe ihm eine Reflexverfolgung. Die Repressionen durch die türkischen Behörden und die Schikanen und Drohungen durch AKP- und MHP-Personen hätten ein Ausmass erreicht, welches ein menschenwürdiges Leben in der Türkei verunmögliche. Bei der Messerattacke sei er nur knapp dem Tod entronnen. Sein Vater habe sich danach an verschiedene Behörden gewendet, sei aber stets abgewiesen und sogar mit einer Festnahme bedroht worden, falls er von der Sache nicht Abstand nehme. Aufgrund seiner Verfolgung sei er depressiv und traumatisiert. Dem unerträglichen psychischen Druck habe er sich nur durch eine Flucht ins Ausland entziehen können. Wäre er nicht geflüchtet, hätten ihn die AKP- und MHP-Personen getötet oder die Polizei hätte ihn durch einen konstruierten Sachverhalt als Mitglied einer Terrororganisation vor Gericht gestellt. Aufgrund der anhaltenden Verfolgung sei der Vollzug der Wegweisung unzulässig

D-6123/2023 Seite 6 und unzumutbar und es sei ihm daher Asyl oder zumindest die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden

(Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.1

Das Gericht gelangt nach Durchsicht der Akten zum Schluss, dass die Ausführungen des SEM zu bestätigen sind, weshalb zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen verwiesen werden kann (vgl. angefochtene Verfügung (...) und E. 4.1 vorstehend). Die Vorinstanz hat die Vorbringen des Beschwerdeführers in der angefochtenen Verfügung mit überzeugender Begründung als nicht glaubhaft und nicht asylrelevant qualifiziert. Wie nachfolgend dargelegt, sind die Einwände in der Beschwerde nicht geeignet, zu einer anderen Einschätzung zu gelangen.

E. 6.2

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, er sei von Anhängern der AKP und der MHP angegriffen und mit Messern verletzt worden, konnte er dies auch auf Beschwerdeebene nicht glaubhaft machen. Weiterhin gibt es keine Hinweise auf die Identität der Angreifer und die geltend gemachte Verbindung zu den beiden Parteien ist ausschliesslich auf die Meinung von Drittpersonen zurückzuführen, welche die infragestehenden Personen jedoch ebenfalls nicht kennen. Es ist also mangels anderweitiger Belege davon auszugehen, dass der erwähnte Angriff durch private Drittpersonen ohne Verbindungen zur Politik oder zum Staat ausgeführt wurde. Die

D-6123/2023 Seite 7 türkischen Behörden sind grundsätzlich im Stande und willens, einen adäquaten Schutz vor Übergriffen und Behelligungen durch private Dritte zu gewähren (vgl. dazu auch Urteil des BVGer D-2408/2022 vom 16. Juni 2022 E. 7.4) und es wäre dem Beschwerdeführer zumutbar gewesen, sich an die zuständige Polizei zu wenden. Da er dies jedoch unterlassen hat, gibt es keine Hinweise dafür, dass ihm die notwendige Schutzgewährung verweigert worden wäre, und entsprechend kann den Aussagen des Beschwerdeführers, wonach die Polizei auch bei einer Anzeige nicht tätig würde, nicht gefolgt werden.

E. 6.3

Die übrigen Vorfälle sind, wie das SEM zu Recht festgestellt hat, allesamt nicht flüchtlingsrechtlich relevant. Der angebliche Vorfall mit der Polizei im Wald ist mittlerweile (...) her, sodass diesbezüglich keine anhaltende Verfolgung vorliegt und ein sachlicher und kausaler Zusammenhang zur Ausreise des Beschwerdeführers nicht ersichtlich ist. Hausdurchsuchungen durch die Polizei sind zwar unangenehm und es ist sicher bedauerlich, dass er seinen Angaben zufolge wegen seines Vaters als Terroristensohn bezeichnet wurde, keine Anstellung fand und die Familie seiner Freundin keine Heirat erlaubte. Allerdings handelt es sich hierbei nicht um «ernsthafte Nachteile» im Sinne von

Art. 3 Abs. 2 AsylG. Weiter war es dem Beschwerdeführer trotz des Schulverweises offensichtlich möglich, einen Abschluss zu machen. Es fehlt insgesamt auch an hinreichend konkreten Anhaltspunkten, der Beschwerdeführer wäre unter unerträglichem psychischen Druck gestanden.

E. 6.4

Zuletzt ergeben sich auch keine Hinweise für eine begründete Furcht vor künftiger flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung. Eine geltend gemachte Reflexverfolgung aufgrund der Vergangenheit seines Vaters kann schon aus dem Grund ausgeschlossen werden, dass offensichtlich kein anhaltendes Interesse des Staates an der Verfolgung seines Vaters besteht. Gemäss dem auf Beschwerdeebene eingereichten Brief seines Vaters sei dieser persönlich bei der zuständigen Polizei- und Justizbehörde vorstellig geworden, um diese zu Ermittlungen im Fall betreffend die Messerattacke zu bewegen, und habe sogar mit dem Polizeikommandanten gestritten. Allem Anschein nach kann sich sein Vater also nicht nur unbescholten in der Türkei aufhalten, sondern sogar bei der Polizei vorstellig werden, ohne verhaftet oder anderweitig verfolgt zu werden. Der Beschwerdeführer vermag auch anderweitig nichts aus dem Schreiben seines Vaters (Beschwerdebeilage) abzuleiten, zumal dieses als reines Gefälligkeitschreiben zu werten ist. Vor diesem Hintergrund kann auf die Einforderung der in Aussicht gestellten Übersetzung des türkischsprachigen

D-6123/2023 Seite 8 Schreibens verzichtet werden. Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, er sei aufgrund seiner eigenen persönlichen politischen Überzeugung gefährdet, ist vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen des SEM zu verweisen (vgl. E. 4.1 vorstehend), denen der Beschwerdeführer in der Beschwerde nichts Stichhaltiges entgegenzusetzen vermochte. Insbesondere hat das SEM zu Recht darauf hingewiesen, dass die türkischen Behörden gegen den Beschwerdeführer kein Ermittlungsverfahren aufgenommen und ihn seinen Angaben zufolge auch bei den Mitnahmen nicht konkret zu seinen politischen Überzeugungen befragt haben, sodass keine Hinweise für ein Verfolgungsinteresse vonseiten des Staates bestehen. In Bezug auf allfällige Verfolgungshandlungen durch private Drittpersonen ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer sich durch Strafanzeige dagegen zur Wehr setzen kann.

E. 6.5

Nach dem Gesagten bestehen keine konkreten Hinweise dafür, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise einer asylbeachtlichen Verfolgung oder einer entsprechenden Verfolgungsgefahr ausgesetzt war oder im Falle seiner Rückkehr in die Türkei ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG zu gewärtigen hätte. Demnach hat die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländische Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen,

D-6123/2023 Seite 9 wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.2.2

Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine flüchtlingsrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, findet der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung. Eine Rückkehr in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in die Türkei dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit – im Sinne eines "real risk" (vgl. dazu das Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.) – einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Auch wenn sich die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei (namentlich seit dem Putschversuch im Jahr 2016) verschlechtert hat, lässt sie den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt ebenfalls nicht als unzulässig erscheinen.

E. 8.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung

D-6123/2023 Seite 10 festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.3.1

In der Türkei herrscht weder Krieg oder Bürgerkrieg noch eine landesweite Situation allgemeiner Gewalt, aufgrund welcher eine Rückkehr generell unzumutbar wäre. An dieser Einschätzung vermag weder das Wiederaufflammen des türkisch-kurdischen Konflikts seit Juli 2015 noch die sicherheitspolitische Entwicklung nach dem Putschversuch im Juli 2016 etwas zu ändern (vgl. statt vieler die Urteile des BVGer D-1920/2023 vom 14. Juni 2023 E. 9.4.1 sowie E-2377/2023 vom 2. Juni 2023 E. 9.4.2, je m. H.). Lediglich in Bezug auf die Provinzen Hakkari und Sirnak erachtet das Bundesverwaltungsgericht den Wegweisungsvollzug aufgrund einer anhaltenden Situation allgemeiner Gewalt als unzumutbar (vgl. BVGE 2013/2 E. 9.6). Der Beschwerdeführer stammt indessen nicht aus einer dieser zwei Provinzen, sondern aus der Provinz (...).

E. 8.3.2

In individueller Hinsicht ist zunächst festzustellen, dass der Beschwerdeführer an keinen aktenkundigen, relevanten gesundheitlichen Problemen leidet. Trotz einiger medizinischer Probleme in der Vergangenheit attestiert ihm das vom SEM in Auftrag gegebene medizinische Gutachten vom 30. August 2023 einen guten Gesundheitszustand. Auch in Bezug auf seine psychische Verfassung konnten weder kognitiv-verhaltensmedizinische noch neurologische Probleme festgestellt werden (...). Demnach können im heutigen Zeitpunkt keine medizinisch bedingten Vollzugshindernisse festgestellt werden. Im Weiteren ist er jung, verfügt über eine Schulbildung und hat keine familiären Verpflichtungen. Gemäss eigenen Aussagen hat er bereits an verschiedenen Orten in der Türkei gelebt (...) und ist auch schon erwerbstätig gewesen (...). Darüber hinaus verfügt der Beschwerdeführer am Herkunftsort über ein tragfähiges familiäres Beziehungsnetz (...).

E. 8.3.3

Die Herkunftsregion des Beschwerdeführers (Provinz (...)) wurde vom Erdbeben vom 6. Februar 2023 stark getroffen. Auch das Haus, welches der Beschwerdeführer seit (...) bewohnte, wurde gemäss seinen Aussagen stark beschädigt. Allerdings konnte er bei seiner Grossmutter wohnen, deren Wohnung offenbar nicht in relevanter Weise beschädigt worden war. Aus den Aussagen des Beschwerdeführers ist ferner zu schliessen, dass seine Familienangehörigen alle wohlhabend sind und keine finanziellen Sorgen haben. Demnach weist nichts darauf hin, dass der Beschwerdeführer aufgrund der Folgen des Erdbebens vom Februar 2023 bei einer Rückkehr in eine existenzielle Notlage geraten würde.

D-6123/2023 Seite 11

E. 8.3.4

Der Vollzug der Wegweisung erweist sich nach dem Gesagten auch als zumutbar.

E. 8.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Das Beschwerdeverfahren ist mit dem vorliegenden Urteil abgeschlossen. Das Gesuch um Verzicht auf das Erheben eines Kostenvorschusses ist damit gegenstandslos geworden.

E. 10.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-6123/2023 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.